

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lattmann, Dr. Meinecke (Hamburg),
Wimmer, Brandt (Grolsheim), Dr. Enders, Engholm, Ewen, Frau Grützmann, Rappe
(Hildesheim), Dr. Schweitzer, Peter, Vogelsang, Dr. Wernitz, Wüster, Frau Schuchardt,
Dr.-Ing. Laermann, Müllemann, Hoffie und Genossen**
– Drucksache 7/2703 –

betr. Hochschulkapazitäten

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat mit Schreiben vom 26. November 1974 – MB (Kab/Parl)/PKap – 0104 – 6 – 33/74 – die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Trifft es zu, daß die Kapazitäten an zahlreichen Hochschulen in der Bundesrepublik die Aufnahme von mehr Studenten gestatten würden, als das gegenwärtig nach den offiziellen Angaben über diese Kapazitäten nach der Vergabep Praxis der Dortmunder Zentralstelle aufgrund des Staatsvertrages geschieht?

Die Dortmunder Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) vergibt die ihr von den Ländern an den einzelnen Hochschulen gemeldeten verfügbaren Studienplätze in den einbezogenen Studiengängen nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung nach dem Staatsvertrag der Länder. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Verteilungs- und dem Auswahlverfahren. Das Verteilungsverfahren wird angewandt, wenn in einem Studiengang insgesamt die Zahl der Studienplätze größer ist als die Zahl der Bewerber, jedoch bei der Mehrzahl der Hochschulen die Bewerberzahl die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt. Beim Auswahlverfahren übersteigt dagegen die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, so daß nicht alle Studienbewerber einen Studienplatz erhalten können.

Die Festsetzung der Aufnahmezahlen und damit die Bestimmung der Ausbildungskapazität erfolgt in beiden Verfahren durch die zuständigen Landesministerien bzw. in einem Land durch die Hochschulen. Dabei werden zur Zeit jeweils landeseigene bzw. hochschuleigene Berechnungsverfahren zugrunde gelegt. Eine bundeseinheitliche Regelung, die zwischen den Ländern vereinbart worden ist und die den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes in seinem Numerus-clausus-Urteil

vom 18. Juli 1972 entspricht, nämlich die „Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen (Kapazitätsverordnung, KapVO)“, befindet sich seit Beginn des Wintersemesters 1974/75 im Erprobungsstadium.

Bei allen in das Verteilungsverfahren einbezogenen Studiengängen ist die Höhe der festgesetzten Aufnahmezahl insofern von nicht so vorrangiger Bedeutung, als überregional die Zahl der Studienplätze insgesamt die Zahl der Bewerber übersteigt, also lediglich ein überregionaler Ausgleich notwendig ist. So haben z. B. im Wintersemester 1974/75 in den in das Vergabeverfahren einbezogenen Studiengängen Chemie, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik sowie einigen Lehramtsfächerkombinationen alle Studienbewerber der ersten Fachpräferenz einen Studienplatz erhalten.

Entscheidende Bedeutung kommt dagegen der Festsetzung der Aufnahmekapazität bei allen in das Auswahlverfahren einbezogenen Fächern zu. Hier sind Fälle bekannt, in denen Gerichte (bzw. Landesrechnungshöfe) eine höhere als die jeweils festgesetzte Aufnahmekapazität festgestellt haben.

Die zur Berechnung der jeweiligen Ausbildungskapazität notwendige bundeseinheitliche Festlegung der Grundsätze und Methoden, die mit der KapVO erreicht werden soll, ist schwierig; denn die Ausbildungskapazität einer Hochschule ist keine rein empirische und damit ohne weiteres objektiv überprüfbare, sondern eine „weitgehend normativ bestimmte“ (Bundesverfassungsgericht) Größe.

Bei der Berechnung zur Ermittlung der Aufnahmekapazität für die in das Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge, den sog. Numerus-clausus-Fächern, wird nach der KapVO von der personellen Ausstattung ausgegangen und die Nachfrage der Studierenden nach Lehrveranstaltungen anhand des Studienplans in der Regelstudienzeit dem vom vorhandenen Lehrkörper zu leistenden Lehrangebot gegenübergestellt. Dabei ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Kapazität zu ermitteln, die sich aus der „erschöpfenden Nutzung“ der vorhandenen Ressourcen ergibt (sog. Notkapazität). Demgegenüber wird die räumliche Kapazität bei dieser Berechnung insofern vernachlässigt, als davon ausgegangen wird, daß die Räume für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ganztägig und ganzjährig zur Verfügung stehen, falls keine fachspezifischen Gegebenheiten entgegenstehen. Die räumliche Kapazität spielt damit nur dann eine Rolle, wenn einem ausreichenden Lehrangebot – selbst bei Anlegung strengster Maßstäbe – kein entsprechendes Raumangebot zur Verfügung steht.

Die Einflußgrößen, die einheitlichen Kapazitätsermittlungen zugrunde gelegt werden, wie Gruppengrößen, Zahl der Veranstaltungsstunden etc., sind innerhalb gewisser Bandbreiten umstritten, weil mit ihnen auch Aussagen über die Qualität des Studiums verbunden sind. Deshalb können die aufgrund der

Kapazitätsberechnungen ermittelten Höchstzahlen je nach Interessenlage dem Betrachter subjektiv als zu niedrig oder auch als zu hoch erscheinen. Wer zum Studium noch zugelassen werden möchte, legt verständlicherweise mehr Wert auf eine höhere Kapazitätsfestlegung um jeden Preis als auf eine niedrigere Kapazitätsfestlegung, die im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Studiums der bereits zugelassenen Studenten erforderlich ist.

2. Falls dies bejaht wird: Welches sind dann nach Meinung der Bundesregierung die Ursachen, die zu einer Nichtausschöpfung der Kapazitäten geführt haben?

Gibt es Anzeichen dafür, daß auch die Einführung pauschaler Kolleggelder gegenüber früheren Kolleggeldern nach Hörerzahl und die unzureichende Wahrnehmung von Lehrverpflichtungen Einfluß darauf gehabt haben könnten?

Da aus den genannten Gründen eine letztlich objektive Feststellung einer Ausschöpfung bzw. Nichtausschöpfung (oder eine normative Kapazität einvernehmlich festzustellen) mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, wird es naturgemäß auch problematisch, mit Sicherheit jeweils alle Gründe für eine mögliche Nichtausschöpfung zu nennen. In Einzelfällen sind jedoch Ursachen deutlich erkennbar, die vermutlich Allgemeingültigkeit haben dürften. Es handelt sich hierbei um folgende Tatbestände:

Der Auslastungsgrad der Universitäten oder einzelner Fachbereiche stellt eine relative Größe dar, die heute nicht anhand einheitlicher Kriterien für alle Fachbereiche feststellbar ist. Wie schon der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen und wie Bund und Länder im Vierten Rahmenplan zum Hochschulbau selbst hervorheben, weichen die Auslastungsgrade (Relation Student/Fläche, Relation Student/wissenschaftliches Personal) in gleichen Fachbereichen von Hochschule zu Hochschule zum Teil erheblich voneinander ab. Wesentliche Ursachen sind hierfür u. a. eine ungleiche personelle und räumliche Ausstattung.

Ob durch unterschiedliche Auslastungsgrade Kapazitäten im Sinne der Anfrage nicht optimal genutzt werden, d. h. ob Universitäten mit vergleichbar günstigen Personal- und Flächenrelationen mehr Studienanfänger aufnehmen könnten – zumal bei zunehmender Einbeziehung von Studiengängen in das Auswahlverfahren – kann mit Sicherheit nur anhand genauer Untersuchungen im Einzelfall beurteilt werden. Dabei muß aber darauf geachtet werden, daß bei der Steigerung der Aufnahmekapazität die Qualität der Ausbildung nicht verschlechtert wird. Die Schlußfolgerung liegt jedoch nahe, daß Universitäten bzw. Fachbereiche mit günstigeren Flächen- und Personalrelationen – gleiche Rahmenbedingungen (wie z. B. vergleichbare Struktur des Lehrpersonals) vorausgesetzt – zusätzlich Studierende aufnehmen könnten, wenn andere Universitäten/Fachbereiche bei ungünstigeren Relationen noch funktionstüchtig sind.

Durch ein zum Teil sehr unterschiedliches Verhältnis von Großgruppen- zu Kleingruppenveranstaltungen wird an den einzel-

nen Hochschulen in unterschiedlichem Umfang Lehrpersonal gebunden. So konnte z. B. festgestellt werden, daß an einer Universität zur Erfüllung der in der Studienordnung festgelegten Lehrleistung eines Studienganges eine doppelt so hohe Zahl von Lehrpersonen gegenüber einer anderen Universität deshalb benötigt wird, weil an der einen Universität der Lehrbetrieb überwiegend in Kleingruppen durchgeführt wird, während an der anderen ein zahlenmäßig günstigeres Verhältnis von Groß- zu Kleingruppenunterricht gegeben war.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung der Ansicht, daß durch eine ganzjährige und ganztägige Nutzung der Labor- und Praktikaräume, insbesondere auch durch längere Öffnungszeiten der Bibliotheken, durch eine bessere Koordinierung der Veranstaltungen mit Hilfe einer zentralen Stundenplanung und durch gezielte Personalvermehrung in Engpaßveranstaltungen auch unter den gegenwärtigen Studienbedingungen und trotz fehlender Studienreform eine bessere Ausnutzung der Hochschulkapazitäten erreicht werden könnte. Hierzu haben Bund und Länder im Vierten Rahmenplan einen umfangreichen Katalog entsprechender Maßnahmen verabschiedet.

Schließlich kommen folgende weitere Ursachen für eine tatsächlich mangelnde Kapazitätsausnutzung im Hochschulbereich in Betracht:

— Mangelnde Einhaltung von Lehrverpflichtungen:

So hat z. B. der Bayerische Oberste Rechnungshof für das Sommersemester 1972 an der Universität München festgestellt, daß die Zahl der Lehrveranstaltungen etwa eines Drittels der ordentlichen und außerordentlichen Professoren unter dem festgelegten Mindestumfang gelegen habe. Hierzu hat die Universität München allerdings u. a. erklärt, daß der Rechnungshof nur die in dem Vorlesungsverzeichnis aufgeführten, nicht jedoch alle tatsächlich abgehaltenen Veranstaltungen berücksichtigt habe.

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stellte in seiner Untersuchung zur Auslastung der Lehrkapazität (bei Höchstzahlen in fast allen Fächern) fest, daß im Wintersemester 1972/73 und im Sommersemester 1973 die vorhandene Lehrkapazität nur zu etwa 85 bis 95 v. H. ausgelastet war. Ferner sei zusätzlich zu berücksichtigen, daß dieser Durchschnittswert nur erreicht werden konnte, weil zahlreiche Lehrkräfte ihre Lehrverpflichtungen zum Teil erheblich überschritten hatten. Folglich müssen andere sie unterschritten haben. Demgegenüber hat die Universität Hamburg darauf hingewiesen, daß der Rechnungshof insbesondere die zulässigen Vor- und Nachbereitungszeiten für die Lehrveranstaltungen sowie die Betreuungszeiten nicht hinreichend berücksichtigt habe. Nach Ansicht der Universität betrage die Ausschöpfung der Lehrkapazität mehr als 100 v. H.

Da bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität mit Sollgrößen, d. h. mit Soll-Regellehrverpflichtungen gerechnet wird, wirkt sich eine mangelnde Einhaltung von Lehrver-

pflichtungen nicht direkt auf die Höhe der Aufnahmekapazität aus. Trotzdem führt ein solcher Tatbestand zu einer faktischen Verknappung und damit zu einer Verschlechterung des für die Studierenden zur Verfügung stehenden Lehrangebots.

Da eine Statistik über Lehrleistungen nicht existiert, ist die Frage, ob von der Pauschalierung der Kolleggelder ein Einfluß auf die Lehrleistung ausgegangen ist, nur mit Vorbehalt zu beantworten. Sicher scheint zu sein, daß zumindest ein Teil derjenigen Professoren, die durch eine höhere Anzahl von Veranstaltungsstunden ein höheres Kolleggeld „erlesen“ konnten, nach der Pauschalierung ihre Lehrleistung auf das – niedrigere – Solldeputat reduziert haben. Ein Vergleich der Lehrleistungen anhand von Vorlesungsverzeichnissen zwischen den Jahren 1960 und 1974 zeigt – mit allen Vorbehalten, die bei derartigen Vergleichen zu machen sind – bei einer Reihe von Fächern im Durchschnitt einen leichten Rückgang der angebotenen Lehrleistungen in der Gruppe der ordentlichen Professoren.

Auffallend ist dagegen in einzelnen Fächern der Anstieg der sog. Kollektivveranstaltungen, bei denen mehrere Hochschullehrer eine Veranstaltung gemeinsam oder mit Assistenten anbieten und i. d. R. auf ihre Lehrverpflichtung anrechnen können. Von Hochschuleseite wird zwar darauf hingewiesen, daß solche Veranstaltungen aus didaktischen Gründen notwendig sind, sie führen aber in der beschriebenen Form automatisch zur Reduzierung der die Ausbildungskapazität bestimmenden Lehrdeputatsstunden. Im übrigen scheint aber der didaktische Wert einer acht Semester-Wochenstunden umfassenden Lehrveranstaltung, die z. B. gemeinsam von über 30 Hochschullehrern angeboten wird, zumindest zweifelhaft. Das gleiche gilt für Vorlesungen, die von mehr als acht Personen gleichzeitig angekündigt werden, ohne daß ein fachübergreifender Aspekt zumindest aus dem Vorlesungsverzeichnis zu erkennen ist.

— **Überbewertung von Engpässen:**

Das Verwaltungsgericht Freiburg/Br. hat z. B. wiederholt die von der medizinischen Fakultät der Universität Freiburg/Br. niedriger festgesetzte Ausbildungskapazität auf jeweils 230 Studenten pro Semester heraufgesetzt, weil nach Ansicht des Gerichtes die der Kapazitätsberechnung zugrunde gelegten Engpässe zu stark berücksichtigt worden seien.

— **Abweichungen zwischen Höchstzahl und tatsächlicher Aufnahme von Studienbewerbern:**

Durch die Anerkennung von anrechenbaren Studienleistungen werden z. B. Studienbewerber, die zuvor ein anderes Fach studiert haben, in ein höheres Fachsemester eingestuft; dennoch wurden freiwerdende Anfängerplätze nicht immer erneut vergeben. Inzwischen haben die Länder beschlossen, daß ab Wintersemester 1974/75 auch solche Plätze an die ZVS zurückgemeldet werden sollen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß – obwohl die personelle und räumliche Kapazität der Hochschulen in den letzten Jahren rascher gewachsen ist als die Zahl der Studenten – die Zulassungsbeschränkungen sich verschärft haben?

Da statistische Unterlagen über den Flächenbestand der Hochschulen erst seit 1972 vorliegen, sind detaillierte Aussagen über den Umfang des tatsächlichen Wachstums der räumlichen Kapazität früherer Jahre nicht möglich.

Die personelle Situation hat sich wesentlich verbessert. Die starke Verbesserung der Relation Studenten je Stelle Professor/Dozent um 85 vom Hundert von 1960 bis 1972/73 (vgl. Tabelle 1) macht deutlich, in welchem Ausmaß sich die personelle Situation positiv entwickelt hat. Die bessere Personalausstattung war eine zentrale hochschulpolitische Zielsetzung in den 60er Jahren. Dabei mußte einerseits ein erheblicher Nachholbedarf befriedigt, andererseits aber auch neueren wissenschaftlichen und didaktischen Erkenntnissen entsprochen werden. So bedingt z. B. die Einschränkung von Massenvorlesungen zugunsten von Veranstaltungen in kleineren Gruppen einen erhöhten Personalbedarf. Auch entfällt ein erheblicher Teil der Stellenvermehrung, insbesondere in der Medizin, auf die Wahrnehmung von Funktionen, die nicht oder nur in geringem Maße zur Erhöhung des Lehrangebots führen. Als Beispiel sei hier genannt die Personalintensität neuerer medizinischer Disziplinen wie Anästhesie oder Neurochirurgie. Auch haben die Länder die Personalstellenzahl in bestimmten Fällen bewußt vermehrt, um das Qualitätsniveau von Lehre und Forschung zu erhalten und zu steigern, d. h. mit der Personalvermehrung nicht in erster Linie die Erhöhung der Zulassungszahl angestrebt.

Das allein kann aber nicht die von Jahr zu Jahr sich stärker öffnende Schere zwischen Personalvermehrung und Studentenzahlen erklären, besonders dann nicht, wenn sich die Schere aufgrund rückläufiger Studentenzahlen geöffnet hat, wie es z. B. in den 60er Jahren in der Medizin der Fall war.

4. Welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung, um dazu beizutragen, daß die vorhandenen Kapazitäten an den Hochschulen gründlicher genutzt werden?

Nach § 2 Nr. 4 des Hochschulbauförderungsgesetzes haben Bund und Länder bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau darauf hinzuwirken, daß „eine möglichst günstige Ausnutzung“ der Hochschuleinrichtungen gewährleistet ist. Bereits in der ersten Sitzung des Planungsausschusses nach dem Hochschulbauförderungsgesetz im Januar 1970 hat die Bundesregierung die Notwendigkeit zur intensiveren Nutzung der Hochschuleinrichtungen betont und seitdem zahlreiche weitere Vorschläge zur Nutzungsintensivierung im Planungsausschuß unterbreitet. Bei der Aufstellung des Vierten Rahmenplans sind

diese Vorschläge erneut vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft aufgegriffen und von Bund und Ländern im Planungsausschuß für den Hochschulbau beschlossen worden.

Im einzelnen sind im Vierten Rahmenplan folgende Maßnahmen enthalten:

- Intensivierung der Raumnutzung durch Einführung einer abgestimmten Raumverteilung sowie einer abgestimmten Stundenplanung
- Mehrfache und ganzjährige Nutzung von Laboratorien
- Intensivere Nutzung von Großgeräten durch Einführung von zentralen Gerätedateien und zentraler Nutzungssteuerung
- Gleichmäßige Verteilung der Studenten auf die Hochschulkapazität durch baldmögliche Einbeziehung zumindest aller Massenfächer in das Verteilungsverfahren
- Festlegung der Lehrverpflichtungen des Lehrpersonals
- Entlastung des Lehrpersonals von Verwaltungsaufgaben
- Vergütung von zusätzlichen Lehrleistungen
- Einrichtung von Stellenpools und Mittelreserven bei den Hochschulen und/oder neutral auf Landesebene, um auf wechselnde Kapazitätsengpässe schnell und flexibel reagieren zu können.

Bei der Verwirklichung dieser Vorschläge ist die Bundesregierung jedoch weitgehend auf die Länder angewiesen, da Nutzungsintensivierung in der Regel einen höheren Personalbedarf voraussetzt, worüber allein die Länder zu entscheiden haben. Im übrigen kann der Bund bei der Ausbauplanung den Personalfaktor erst dann in seine Ausbauentscheidungen mit einbeziehen, wenn im Personalbereich Maßstäbe für eine bundesweite Vergleichbarkeit des Personaleinsatzes vorliegen.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung bei der Beratung des Fünften Rahmenplans ankündigen, daß sie der Aufnahme von Vorhaben in den Rahmenplan nicht mehr zustimmen und sich mithin nicht mehr an der Finanzierung beteiligen kann, wenn nicht die volle Nutzung der geschaffenen Kapazitäten gesichert ist.

5. Bis wann glaubt die Bundesregierung zu gesicherten Daten über die Feststellung der Kapazitäten, zu einer Analyse der Engpässe in einzelnen Studiengängen und zu Erfahrungen mit der Kapazitätsordnung zu kommen?

Nach dem Zeitplan für die Erprobung des Vorlaufes der Kapazitätsverordnung nach dem Staatsvertrag der Länder ist vorgesehen, daß die hierfür eingesetzte Sachverständigengruppe aus Vertretern der Länder, der Hochschulen und des Bundes bis Mitte Mai 1975 ihren Abschlußbericht vorlegen soll. Die Bundesregierung geht davon aus, daß zu diesem Zeitpunkt Daten

vorliegen werden, die erste, halbwegs gesicherte und vergleichbare Aussagen auf Bundesebene zur Kapazitätssituation in den in den Vorlauf der Kapazitätsverordnung einbezogenen Studiengänge erlauben werden. Im Rahmen des Vorlaufs werden für folgende Fächer Kapazitätsberechnungen durchgeführt:

Wissenschaftliche Hochschulen:

Mathematik
Physik
Germanistik
Anglistik
Romanistik
Geschichte
Pädagogik
Rechtswissenschaft
Wirtschaftswissenschaft (Volks- und Betriebswirtschaftslehre)
Maschinenbau

Fachhochschulen:

Sozialwesen (Sozialpädagogik, Sozialarbeit)
Wirtschaft
Architektur
Elektrotechnik
Maschinenbau

Studiengänge an Pädagogischen Hochschulen (Volks- und Real-
schullehramt) zur Verfahrenserprobung.

Ausreichende Erfahrungen mit der Kapazitätsverordnung dürften erst nach Überwindung der Anlaufschwierigkeiten und nach mehrmaliger Anwendung etwa Anfang 1976 vorliegen.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die gesamtwirtschaftlichen Aspekte mangelnder Nutzung von Hochschuleinrichtungen?

Eine mangelnde Nutzung von Hochschuleinrichtungen stellt gesamtwirtschaftlich gesehen theoretisch grundsätzlich eine Fehlleitung von Ressourcen dar. Es wäre nicht vertretbar, aufgrund einer nicht optimalen Nutzung von Hochschulkapazitäten den Studienbeginn einer größeren Bewerberzahl und damit auch den Eintritt der Absolventen in das Erwerbsleben zu verzögern.

Dies gilt gegenüber den jungen Menschen wie gegenüber allen übrigen Bürgern und der Gesellschaft. Ferner könnte nicht hingegenommen werden, daß die Ausgaben der öffentlichen Hand für Studierende (die 1973 durchschnittlich ca. 110 000 DM pro Student und Studium, einschließlich BAföG betrugen, bei erheblichen Schwankungen in den einzelnen Fächern) etwa deshalb überhöht sind, weil vorhandene Kapazitäten nicht optimal genutzt werden. Mangelhaft genutzte Kapazitäten machen bei steigenden Studienbewerberzahlen zusätzliche Investitionen notwendig; sie bergen die Gefahr in sich, daß – gemessen an der langfristigen Nachfrage – fehlinvestiert wird. Gleiches gilt

für Kapazitäten, die z. T. nur dadurch gebunden werden, daß Studienbewerber, die zu dem angestrebten Studienfach erst nach einer Wartezeit zugelassen werden, diese Wartezeit in anderen Fächern verbringen.

Durch solche vermeidbaren zusätzlichen Investitionen oder Fehlnutzungen werden aus der Gesamtfinanzmasse für Bildungsausgaben Mittel gebunden, die in anderen Bildungsbereichen, denen die Bundesregierung eine hohe Priorität und vor allem einen hohen Nachholbedarf beimißt, wie z. B. der beruflichen Bildung, ebenso oder dringender benötigt werden.

Tabelle 1
Deutsche und ausländische Studenten je Stelle für wissenschaftliches Personal

Fächergruppe	1960/61	1966/67	Verbesserung bzw. Verschlechterung (—) 1960/61 zu 1966/67		1972/73	Verbesserung bzw. Verschlechterung (—)			
						1960/61 zu 1972/73		1966/67 zu 1972/73	
	Anzahl		v. H.		Anzahl		v. H.	Anzahl	v. H.
Sprach- und Kulturwissen- schaften	20,6	13,9	6,7	48,2	13,4	7,2	53,7	0,5	3,7
Sozialwissenschaften	38,7	25,6	13,1	51,2	19,3	19,4	100,5	6,3	32,6
Medizin	5,3	4,1	1,2	29,3	2,6	2,7	103,8	1,3	57,7
Naturwissenschaften	11,4	7,0	4,4	62,9	7,8	3,6	46,2	— 0,8	— 10,3
Agrar- und Forstwissen- schaften	5,5	3,5	2,0	57,1	5,6	— 0,1	— 2,8	— 2,1	— 37,5
Ingenieurwissenschaften ...	19,7	9,6	10,1	105,2	9,0	10,7	118,9	0,6	6,7
Insgesamt	13,3	8,4	4,9	58,3	7,8	5,5	70,5	0,6	7,7

Deutsche und ausländische Studenten je Stelle Professor/Dozent

Sprach- und Kulturwissen- schaften	42,7	43,8	— 1,1	— 2,5	35,0	7,7	22,0	8,8	25,1
Sozialwissenschaften	81,6	79,5	2,1	2,6	56,6	25,0	44,2	22,9	40,5
Medizin	47,8	31,6	16,2	51,3	9,9	37,9	382,8	21,7	219,2
Naturwissenschaften	35,0	26,4	8,6	32,6	23,3	11,7	50,2	3,1	13,3
Agrar- und Forstwissen- schaften	16,9	13,1	3,8	29,0	17,6	— 0,7	— 4,0	— 4,5	— 25,6
Ingenieurwissenschaften ...	76,2	46,4	29,8	64,2	32,3	43,9	135,9	14,1	43,7
Insgesamt a)	47,6	34,1	13,5	39,6	25,7	21,9	85,2	8,4	32,7
b)	49,4	39,9	9,5	23,8	26,7	22,7	85,0	13,2	49,4

a) unter Einbeziehung der Professoren für zentrale Einrichtungen und sonstige

b) ohne a)

Quelle: Empfehlungen des Wissenschaftsrates 4. Rahmenplan